

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 82/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] Allgemeinen Versicherungs AG,
vertreten durch den Vorstand, Dr. H [REDACTED], L [REDACTED],
S [REDACTED], Dr. St [REDACTED],
Ost-W [REDACTED]-Straße [REDACTED], Ha [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

den Matteo Di P [REDACTED],
Max-E [REDACTED]-Straße [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen,
Dr. Kullmann und Dr. Lepa

am 21. Dezember 1982
beschlossen:

1. Der Streitwert wird auf 64.333 DM
festgesetzt.
2. Von den Kosten der Revision tragen
der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4.

G r ü n d e

Der Streitwert setzt sich wie folgt zusammen:
laufende Rente von 850 DM x 60 = 51.000 DM + 8.000 DM
(Rückstände von 800 DM x 10 für die Zeit vom 1. März
bis 31. Dezember 1979) + 5.333 DM für die Feststellungs-
klage (2/3 von 8.000 DM = 80 % von 10.000 DM).

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom
27. April 1982 die Entscheidung über die Annahme der
Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandes-
gerichts Frankfurt am Main vom 4. Februar 1981 insoweit
vorbehalten, als dem Kläger Renten über den

- 3 -

31. Dezember 2006 (der Vollendung seines 65. Lebensjahres) zuerkannt worden sind. Im übrigen wurde die Revision der Beklagten nicht angenommen. Die Kostenentscheidung blieb vorbehalten.

Nachdem der Kläger verbindlich erklärt hat, über das 65. Lebensjahr hinaus keine Renten mehr zu beanspruchen, haben beide Parteien die Hauptsache, soweit sie noch anhängig war, für erledigt erklärt. Über die Kosten der Revision war im schriftlichen Verfahren gemäß § 91 a ZPO nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist davon auszugehen, daß der Kläger mit dem Rentenanspruch, der Gegenstand der Erledigungserklärung ist, unterlegen wäre. Das sind bei einer Lebenserwartung von rund 74 Jahren (s. Sterbetafel des Statistischen Jahrbuches, Wiesbaden, 1982, 73) rund 9 Jahre gegenüber 27 Jahren des Obsiegens.

Unter Berücksichtigung der Rückstände und der Feststellungsklage sowie der durch den nicht angenommenen Teil der Revision angefallenen Kosten ergibt sich eine Quote von 1/4 zu 3/4 zu Lasten der Beklagten. Für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Vorinstanzen wird von einer Änderung der Kosten-
entscheidung abgesehen, da sich die Zuvielforderung
des Klägers kostenmäßig nicht ausgewirkt hat.

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa